Durchschrift

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Postzustellurkunde
DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.
Sandra Schumann-Heitzer
Forckenbeckstraße 50
52074 Aachen

Aktenzeichen:
34.01.- DWI -EFRE-0500057

Auskunft erteilt:
[redacted]

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

7. Änderungsbescheid mit Teilwiderruf

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020, „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

hier: Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation

Bezug: Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019 in Gestalt der Änderungsbescheide, zuletzt vom 15.06.2023; Ihre Anträge vom 24.07.2024 auf Aussetzung der Baunebenkostenobergrenze und vom 27.08.2024 auf Nutzungsänderung

Anlagen:
1) Berechnung der Zuwendung und Rückforderung
2) Rechtsmittelverzicht
3) Postzustellurkunde

Sehr geehrte Frau Schumann-Heitzer,

I. Tenor

meinen Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019 in Gestalt der Änderungsbescheide, zuletzt vom 15.06.2023, ändere ich auf Ihre Anträge vom [redacted] 27.08.2024 auf Nutzungsänderung wie folgt:

[redacted]

[redacted]

2) Genehmigung der wirtschaftlichen Nutzung des „Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation“ ab dem 01.01.2026

Ich genehmige Ihren Antrag vom 27.08.2024 auf Nutzungsänderung der errichteten Forschungsinfrastruktur „Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation“ zum 01.01.2026. Neben der im Projektantrag vom 07.06.2018 beschriebenen Nutzung werden ab dem 01.01.2026 ebenfalls die in Anlage 2 des Änderungsantrags vom 27.08.2024 beschriebenen Tätigkeiten zugelassen, sprich

- die Integration laufender GMP Herstellung für die individuelle Patientenversorgung des UKA und die klinische Herstellung für Translationsprojekte in die erste klinische Prüfung in den Reinräumen des fiT,
- der Aufbau effizienter Translationsprozesse in Zusammenarbeit mit Materialforschern, Klinikern und industriellen Partnern (KMU),
- der Aufbau theoretischer und praktischer Ausbildungskonzepte für die Translationsforschung und
- die Nutzung des erweiterten Spielraumes des Beihilferechts für die Einwerbung von Fördermaßnahmen von Translationsprojekte mit industriellen Partnern (KMU).

Die Forschungsinfrastruktur kann ab dem 01.01.2026 in diesem Rahmen auch wirtschaftlich genutzt werden.

3) Gewährung einer ad-hoc-Beihilfe nach Art. 26 AGVO ab dem 01.01.2026

Ich gewähre für das geänderte Vorhaben ab dem 01.01.2026 eine ad-hoc-Beihilfe nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1).

4) Reduzierung der Finanzierungshöhe

Aufgrund der Nutzungsänderung sowie der Gewährung einer Beihilfe reduziert sich der EFRE-Förderung (EU-Anteil und Kofinanzierung des Landes NRW) für den Zeitanteil ab dem 01.01.2026 bis zum Ende der Zweckbindung von 90 % auf 50 %. Die Zuwendung gemäß Anlage 1 des Bescheids beträgt **10.739.354,32** € bei anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 20.881.570,56 €.

5) Teilwiderruf und Erstattungsanspruch
Ich widerrufe hiermit gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) meinen Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019, zuletzt in der Fassung vom 15.06.2023, teilweise in Höhe von **3.284.259,40 €** in Bezug auf die bislang bewilligte Zuwendung.

Gemäß § 49a Abs. 1 VwVfG NRW sind die bereits ausgezahlten und widerrufenen Mittel in Höhe von 3.284.259,40 € unter Angabe folgender Daten zurückzuzahlen:

Kassenzeichen: 34.1. — EFRE-0500057 Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation, DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.
Fälligkeit: 30.05.2025
Bankverbindung: siehe rechte Spalte dieses Schreibens

II. Sachverhalt

[redacted]

[redacted]

Zu 2) Genehmigung der wirtschaftlichen Nutzung des „Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation“ ab dem 01.01.2026,
3) Gewährung einer ad-hoc-Beihilfe nach Art. 26 AGVO ab dem 01.01.2026,
4) Reduzierung der Finanzierungshöhe
5) Teilwiderruf und Erstattungsanspruch:

Gemäß Ihrem Förderantrag vom 07.06.2018 sollte in dem geförderten Forschungsgebäude ein Pilot-Fabrikationszentrum zur Eigenherstellung und Sonderanfertigung von Medizinprodukten und Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMPs) entstehen. Das Forschungsgebäude wurde im o. g. Durchführungszeitraum fertiggestellt.

Im März 2023 teilten Sie mit, dass seit Antragstellung die Anforderungen an die Translation durch neue regulatorische Anforderungen stark gestiegen sind sowie auch die Betriebskosten, u. a. durch die Kostensteigerungen für Lohn, Energie und Verbrauchsmaterial. Der Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019 gestatte ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, sodass ein kostendeckender Betrieb des Leibniz Joint Lab fiT unter den Bedingungen des Zuwendungsbescheids vom 18.12.2019 unmöglich erscheine. Dies machte eine Neubewertung der Umsetzbarkeit des Vorhabens erforderlich. Die Neubewertung führte zum Ergebnis, dass der beantragte und im Zuwendungsbescheid definierte Verwendungszweck sowohl aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen als auch in gewissem Maße aufgrund nicht valider Annahmen aus dem Jahr 2018 und der Zweckbindung bis zum Jahr 2047 nicht zu erreichen sei. In den folgenden Monaten fanden mehrere Besprechungen statt, in denen unterschiedliche Lösungswege und deren Folgen diskutiert wurden. Im Ergebnis entschieden Sie sich, die wirtschaftliche Nutzung des Leibniz Joint Lab fiT anzustreben.

Daher übermittelten Sie mit Datum vom 16.04.2024 ein Nutzungskonzept, welches den nachhaltigen Betrieb sicherstellen könne. Ziel der Nutzung der Translationsinfrastruktur bliebe dabei weiterhin die Weiterentwicklung der akademischen Grundlagenforschung in eine erste klinische Prüfung am Menschen, ergänzt um das Gebiet der individualisierten Therapien in der Patientenversorgung in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Aachen. Durch eine engere Verzahnung mit industriellen Partnern (KMU) würden sowohl die Translationsprozesse effektiv gestaltet als auch die Motivation für eine kommerzielle Verwertung zum Nutzen für Patientinnen und Patienten geschaffen.

Nach einer ersten Vorprüfung Ihres geänderten Nutzungskonzepts baten wir um die Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Nutzungsänderung und damit Gewährung einer staatlichen Beihilfe. Ihr Antrag vom 27.08.2024 ging am 02.09.2024 bei mir ein. In diesem beantragen Sie die Änderung des Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 und die Genehmigung der wirtschaftlichen Nutzung der Forschungsinfrastruktur zum 01.01.2026, folglich die Gewährung einer Investitionsbeihilfe gemäß Art. 26 AGVO und in der Folge die Herabsetzung der Förderquote von 90 % auf 50 % ab dem 01.01.2026. Das künftige Nutzungskonzept wird in der Anlage 2 Ihres Antrags auf Nutzungsänderung vom 27.08.2024 beschrieben. Über die daraus resultierende Rückforderung informierten wir Sie in den Gesprächen und stellten Ihnen eine annäherungsweise Berechnung der Rückforderungssumme per E-Mail zur Verfügung.

III. Begründung

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Zu 2) Genehmigung der wirtschaftlichen Nutzung des „Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation“ ab dem 01.01.2026:

Beantragt wurde im Jahr 2018 die Förderung einer Infrastrukturmaßnahme in der Form der Einrichtung eines Pilot-Fabrikationszentrums zur Eigenherstellung und Sonderanfertigung von Medizinprodukten und Arzneimitteln für neuartige

Therapien (ATMPs). Im Zuwendungsbescheid wurde beauflagt, dass die spätere Nutzung ausschließlich nichtwirtschaftlich sein darf.

Seit der Antragsstellung haben sich jedoch äußere sowie interne Rahmenbedingungen verändert, die eine Neubewertung der Umsetzbarkeit des Vorhabens im Jahre 2023 erforderlich machten. Es wurde ein neues Nutzungskonzept erarbeitet und vorgelegt, welches sich an den aktuellen Bedarfen orientiert und einen nachhaltigen Betrieb sicherstellen kann. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass die Betriebskosten für den komplexen Forschungsbau inkl. mehrerer Reinräume sehr hoch sind und dass diese teilweise über Einnahmen finanziert werden müssen. Allein die vorwettbewerbliche Forschung würde die hohen Betriebskosten nicht decken, sodass das Betriebskonzept langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig wäre.

Das geänderte Nutzungskonzept wurde am 18.04.2024 dem Projektträger Jülich vorgelegt, der für die fachliche Begleitung der Projekte aus dem Förderwettbewerb „Forschungsinfrastrukturen“ des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Gemäß seiner Stellungnahme vom 25.04.2024 entspricht das geänderte Nutzungskonzept aus fachlicher Sicht weiterhin der Förderbekanntmachung. Zudem gilt das Gutachtervotum weiterhin – auch für das geänderte Konzept bei einer Reduzierung der Förderquote und der Erweiterung durch das Gebiet der individuellen Therapien in der Patientenversorgung sowie durch Forschungsprojekte gemeinsam mit Industriepartnern. Der positiv bewertete Aspekt der Unterstützung von KMU wird durch die Erweiterung zusätzlich gestärkt. Die Stellungnahme mache ich mir zu Eigen.

Die Begründung des Zuwendungsempfängers zur Notwendigkeit einer Nutzungsänderung ist schlüssig und nachvollziehbar. Da ein nachhaltiger Betrieb der Forschungsinfrastruktur ohne die Genehmigung der Nutzungsänderung nicht sichergestellt werden kann und mittelfristig das Risiko einer Zahlungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers besteht, kann der beantragten Nutzungsänderung vom 24.07.2024 im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung des Leibniz Joint-Lab fiT ab dem 01.01.2026 zugestimmt werden.

Zu 3) Gewährung einer ad-hoc-Beihilfe nach Art. 26 AGVO ab dem 01.01.2026:

Im Bewilligungsverfahren in den Jahren 2018/2019 wurde das Vorhaben aufgrund der ausschließlich nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und der fehlenden Unternehmereigenschaft als nicht beihilferelevant bewertet. Mit der beantragten Vorhabenänderung werden künftig zumindest teilweise Dienstleistungen auf einem Markt angeboten, bei denen es sich nicht nur um reine Nebentätigkeiten handelt. Damit liegt ab wirtschaftlicher Nutzung des Leibniz Joint-Lab fiT das Tatbestandsmerkmal eines Unternehmens vor und folglich sind alle

Tatbestandsmerkmale des Art. 107 I AEUV kumulativ erfüllt und die Maßnahme im Ergebnis als Beihilfe einzuordnen.

Da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine Investition in die Errichtung einer Forschungsinfrastruktur handelt, kann als konkreter Freistellungstatbestand Artikel 26 der AGVO herangezogen werden, dessen Gegenstand Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen sind.
Nach einer beihilferechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass es sich bei der vorliegenden Maßnahme ab dem 01.01.2026 um eine Beihilfe handelt, die jedoch gemäß Art. 26 AGVO mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar ist und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt ist.

Die Bedingungen des Art. 26 Abs. 2, 3, 4 und 7 AGVO werden als besondere Nebenbestimmungen in diesen Änderungsbescheid aufgenommen.

Zu 4) Reduzierung der Finanzierungshöhe:

Gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 AGVO darf die Beihilfeintensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Beihilfefähige Kosten sind gemäß Art. 26 Abs. 5 AGVO die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da es sich bei den Projektausgaben ausschließlich um Kosten in Verbindung mit dem Neubau handelt (Baukosten und Bauplanungskosten), können die mit dem Verwendungsnachweis festgestellten Gesamtausgaben in Höhe von 20.881.570,56 € als beihilfefähige Kosten berücksichtigt werden. Aufgrund von Art. 26 Abs. 6 Satz 1 AGVO wird folglich der Fördersatz mit Beginn der wirtschaftlichen Nutzung auf 50 % herabgesenkt, sodass – unter Berücksichtigung der gesamten Zweckbindungsdauer und der anteiligen nichtwirtschaftlichen und dann wirtschaftlichen Nutzung - eine Zuwendung von 10.739.354,32 € auf die beihilfefähigen Kosten von 20.881.570,56 € gewährt werden kann, s. Anlage 1.

Zu 5) Teilwiderruf und Erstattungsanspruch:

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG NRW darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit nur widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Ihr Antrag vom 07.06.2018 sowie der dort formulierte Projektzweck ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019. Im Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019 ist ebenfalls unter II 2. a) festgelegt, dass das vorliegende Projekt sowie die spätere Nutzung der zu errichtenden Forschungsinfrastruktur im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung stattfinden. Außerdem sei durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass

- die im Leibniz Lab fiT entwickelten und hergestellten Versuchsmuster ausschließlich für unabhängige klinische Forschungsvorhaben verwendet werden,
- kostenlose Publikationen oder anderweitige Veröffentlichungen der im Leibniz Lab fiT bzw. unter Einsatz der dort hergestellten Versuchsmuster oder anderweitig gewonnenen Forschungsergebnisse allen interessierten Unternehmen gleichberechtigt zugänglich gemacht werden, oder
- im Falle einer nur beschränkten Weitergabe der Forschungsergebnisse die Empfänger eine marktübliche Vergütung dafür zahlen,
- sämtliche Lizenznehmer von Schutzrechten der im Leibniz Lab fiT bzw. unter Einsatz der dort hergestellten Versuchsmuster entwickelten Erfindungen – d.h. auch Mitglieder der Projektbegleitenden Ausschüsse, Kooperationspartner und ausgegründete Unternehmen – eine marktübliche Vergütung dafür zahlen und
- sämtliche Gewinne der das Leibniz Lab fiT nutzenden Ärzte und Forschungseinrichtungen aus Tätigkeiten des Wissenstransfers dokumentiert und wieder in deren primäre nichtwirtschaftliche Tätigkeiten reinvestiert werden.

Unter Nr. II 2 h) des Zuwendungsbescheides ist zudem geregelt, dass der Verwendungszweck nicht eingehalten ist, sofern die errichtete Infrastruktur wirtschaftlich genutzt wird.

Die geplante wirtschaftliche Nutzung der Forschungsinfrastruktur, s. hierzu Nr. II 2) dieses Bescheides, entspricht daher künftig nicht mehr vollständig dem im Zuwendungsbescheid definierten Verwendungszweck. Die gewährte Geldleistung wird ab dem 01.01.2026 teilweise nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet, dementsprechend widerrufe ich hiermit gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des VwVfG NRW den Zuwendungsbescheid vom 18.12.2019, zuletzt in der Fassung meines 6. Änderungsbescheides vom 15.06.2023, für das Projekt „Leibniz Joint-Lab for first-in-Translation“, EFRE- Förderkennzeichen: EFRE-0500057, teilweise in Höhe von 3.284.259,40 € in Bezug auf die bislang bewilligte Zuwendung. Bis zum 11.08.2023 wurden bereits Mittel in Höhe von insgesamt 14.023.613,72 € an Sie ausgezahlt. Die Höhe des Widerrufsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der bisher ausgezahlten Zuwendung und der neu festgesetzten Zuwendung in Höhe von 10.739.354,32 €.

Von einem Widerruf der gesamten Zuwendung sehe ich nach Ausübung des mir übertragenen Ermessens ab, da der Verwendungszweck der Zuwendung ab dem 01.01.2026 zwar nicht mehr exakt dem im Zuwendungsbescheid definierten Verwendungszweck entspricht, der künftige Verwendungszweck jedoch nicht erheblich davon abweicht. Der neue Verwendungszweck bleibt weiterhin die (bereits erfolgte) Errichtung eines 4-geschossigen, unterkellerten Forschungsgebäudes, welches Reinraumlabore, Büro- und Laborlandschaften und Begegnungs- und Technikbereiche umfasst. Das Gebäude soll weiterhin zusammen mit dem Uniklinikum Aachen als Translationsinfrastruktur für die Weiterentwicklung der akademischen Grundlagenforschung in eine erste klinische Prüfung am Menschen genutzt werden. Ergänzt wird das Forschungsspektrum um das Gebiet der individuellen Therapien in der Patientenversorgung sowie Forschungsprojekte gemeinsam mit Industriepartnern. Die Änderungen der Nutzung ergeben sich aus den unter II. 2) dieses Bescheides genannten Gründen, welche hinreichend begründet und nachvollziehbar sind. Das geänderte Nutzungskonzept entspricht aus fachlicher Sicht weiterhin der Förderbekanntmachung und ist vom Gutachtervotum gedeckt, sodass das Landesinteresse weiterhin gegeben ist. Die Nutzungsänderung ist für die langfristige Nutzung der Infrastruktur notwendig.

Zudem wurde die geplante Nutzungsänderung vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig angezeigt und die Bewilligungsbehörde frühzeitig in die geplante Änderung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 oder eine Nichterreichung des Projektziels liegt bislang nicht vor. Der Zuwendungszweck wird mit dem heutigen Bescheiddatum angepasst und die Zuwendung lediglich anteilig für die Zukunft widerrufen. Die widerrufene Zuwendung ist sowohl in der Sache als auch in der Höhe angemessen.

Gemäß § 49a Abs. 1 des VwVfG NRW sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Mit diesem Bescheid erfolgt der teilweise Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019, zuletzt in der Fassung meines 6. Änderungsbescheides vom 15.06.2023, in Bezug auf den bislang bewilligten Zuwendungsbetrag in Höhe von 3.284.259,40 €. Die auf diesen Bescheid gestützte Zuwendung in Höhe von 3.284.259,40 € ist damit nach § 49a Abs. 1 des VwVfG NRW zu erstatten. Da der Widerruf mit Wirkung für die Zukunft eintritt, sind keine Zinsen nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW zu erheben.

IV. Nebenbestimmungen

1. Die Ziffer II 2. a) meines Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 entfällt.

2. Die Ziffer II 2. h) meines Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 wird wie folgt ersetzt:
Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4 der ANBest-EFRE beträgt 33 Jahre. Sie beginnt am 01.04.2023 mit der Nutzungsfreigabe der Stadt Aachen. Die Nutzung der Infrastruktur für den Zuwendungszweck ist über den gesamten Zeitraum zu dokumentieren. Der Bewilligungsbehörde ist alle 5 Jahre und spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ein Nachweis über einen dem Zuwendungszweck entsprechenden Einsatz der Infrastruktur vorzulegen sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde.

3. Die Ziffer II 2. i) meines Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 wird wie folgt ersetzt:
Die in Ziffer 6.5 der ANBest-EFRE genannte Frist für die Aufbewahrung von Unterlagen zum Nachweis von förderfähigen Ausgaben bis zum 31.12.2028 wird auf ein Jahr nach Ende der Zweckbindungsfrist verlängert, sprich bis zum 31.03.2057. Für die Aufbewahrungsfrist der Nachweisdokumentation zu den Angaben in dem Monitoring- und Abschlussbogen gilt Entsprechendes.

4. Eine von Ziffer I 2) dieses Bescheides abweichende Nutzung der Forschungsinfrastruktur ist bei der Bewilligungsbehörde vorab schriftlich zu beantragen.

5. a) Die Ihnen gewährte Beihilfe ist auf Grundlage des Artikels 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

   b) Wenn die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. (Art. 26 Abs. 2 AGVO)

   c) Gemäß Artikel 26 Abs. 3 AGVO muss der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis dem Marktpreis entsprechen. Drei Monate nach Erhalt dieses Bescheids ist eine Beispielsberechnung für einen solchen Marktpreis der Bewilligungsbehörde schriftlich vorzulegen.

   d) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu

verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht. (Art. 26 Abs. 4 AGVO)

e) Gemäß Artikel 26 Abs. 7 AGVO gilt, dass wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, der Mitgliedstaat einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus einrichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

f) Laut Ihrem Antrag vom 27.08.2024 soll mit der wirtschaftlichen Nutzung der Forschungsinfrastruktur frühestens am 01.01.2026 begonnen werden. Für den Zuwendungsempfänger günstige Annahmen in der Vorabkalkulation bergen das Risiko späterer Rückforderungen einschließlich Zinsen. Daher ist eine frühere wirtschaftliche Nutzung der Forschungsinfrastruktur nicht gestattet. Für den Fall, dass mit der wirtschaftlichen Nutzung bereits vor dem 01.01.2026 begonnen wird, erfolgt eine Neuberechnung des Zuwendungs- sowie Rückforderungsbetrags. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung bei der Bewilligungsbehörde.

g) Eine Neuberechnung des Zuwendungs- sowie Rückforderungsbetrags bei einer späteren wirtschaftlichen Nutzung erfolgt nicht. Die mit diesem Bescheid festgesetzte Zuwendung in Höhe von 10.739.354,32 € bei anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 20.881.570,56 € stellt eine Obergrenze dar.

6. Für die Dauer der Zweckbindung ist eine nachprüfbare Darstellung zur Ermittlung des bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes tatsächlich erzielten Betriebsgewinns (Ist-Kosten und Erträge, keine Pauschalen) aus der Investition einschließlich der zu Grunde liegenden Unterlagen (Jahresabschlüsse etc.) vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Die weiteren Regelungen meines Zuwendungsbescheides vom 18.12.2019 und der Änderungsbescheide, zuletzt vom 15.06.2023, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, sofern diese nicht durch diesen Bescheid geändert wurden, sowie die Ihnen vorliegenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE), die allesamt auch Gegenstand dieses Bescheides sind und auf die ich ausdrücklich verweise, gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

([redacted])